

MARTIN GELLERMANN

Grundrechte
in einfachgesetzlichem
Gewande

Jus Publicum

61

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum öffentlichen Recht

Band 61



Martin Gellermann

Grundrechte
in einfachgesetzlichem
Gewande

Untersuchung
zur normativen Ausgestaltung
der Freiheitsrechte

Mohr Siebeck

Martin Gellermann, geboren 1961; 1981–86 Studium der Rechtswissenschaft in Münster, 1990 zweites juristisches Staatsexamen; 1991–99 wiss. Mitarbeiter am Institut für Europarecht der Universität Osnabrück; 1993 Promotion; 2000 Habilitation; seit 2000 Privatdozent an der Universität Osnabrück.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Gellermann, Martin:

Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande : Untersuchungen zur normativen Ausgestaltung der Freiheitsrechte / Martin Gellermann. – Tübingen :
Mohr Siebeck, 2000

Jus Publicum ; Bd. 61)

ISBN 3-16-147441-4

978-3-16-158073-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2000 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1999/2000 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück als Habilitationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Oktober 1999 berücksichtigt.

Entstanden ist die Schrift während meiner Zeit als Assistent bei meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling. Ihm gebührt besonderer Dank für vielfältige Anregungen und Unterstützungen sowie für die großzügig gewährten Freiräume wissenschaftlichen Arbeitens. Ebenso möchte ich Herrn Prof. Dr. Jörn Ipsen für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Christoph Engel für sein freundliches Interesse und seine Diskussionsbereitschaft danken. Zu Dank verpflichtet bin ich überdies der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung einer Druckbeihilfe sowie dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Schrift in die Reihe „Jus Publicum“.

Gewidmet ist die Schrift in Dankbarkeit meinem akademischen Lehrer der Rechtswissenschaften.

Osnabrück, im Mai 2000

Martin Gellermann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungen	XXI
Einführung	1
A. Umschreibung eines Problemfeldes.....	1
I. Grundrechte und Gesetzgebung	1
II. Grundrechtsverwirklichende Gesetzgebung im Lichte der Grundrechtsdogmatik	5
B. Ziel und Verlauf der Untersuchung.....	9

1. Teil

Grundlagen

§ 1 Das Phänomen der normativen Ausgestaltung der Grundrechte

A. Terminologie.....	14
B. Das derzeitige Erscheinungsbild einer normativen Ausgestaltung der Grundrechte	16
I. Grundannahmen.....	16
1. Ausgestaltung und Einheitslösung	16
2. Das Verhältnis von Ausgestaltung und Eingriff	18
3. Dogmatische Konsequenzen der Unterscheidung	19
II. Problemfelder und offene Fragen.....	21
1. „Ausgestaltungsgeneigte“ Konstellationen im Verhältnis der Grundrechte zum einfachen Recht	21
a) Rechtsgeprägte Gewährleistungen	21
b) Ausgestaltung und Konfliktlösung	23
c) Ausgestaltung und zusätzliche grundrechtliche Schutzwirkungen	25
d) Fazit	26

2. Charakteristika ausgestaltenden Rechts	26
3. Grundrechtliche Direktiven der Ausgestaltung	29
C. Ausgestaltung als ungelöstes Problem der Grundrechtsdogmatik	31

§ 2 Normative Ausgestaltung

vor dem Hintergrund der „Doppelseitigkeit“ der Grundrechte

A. Die fundamentalen grundrechtlichen Bedeutungsschichten	32
I. Subjektiv- und objektiv-rechtliche Grundrechtsseite	32
1. Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte	34
2. Die Lehre von den objektiv-rechtlichen Gehalten	36
a) Grundlagen	36
b) Terminologie, Bedeutung, Einzelausprägungen	39
c) Gemeinsamkeiten zusätzlicher Grundrechtswirkungen	43
II. Das inhaltliche Verhältnis beider Grundrechtsseiten zueinander	45
1. Primat der subjektiv-rechtlichen Seite	46
2. Vorbehalt differenzierter Betrachtung	46
B. Die ambivalente Rolle der Gesetzgebung	47
I. Der Gesetzgeber als Widerpart der Grundrechte	47
II. Die harmonische Seite des Beziehungsgefüges	48
C. Konsequenzen für die Figur der normativen Ausgestaltung	49
I. Zuordnung	49
1. Grundrechtseingriff und negatorischer Grundrechtsschutz	50
2. Normative Ausgestaltung und objektive Grundrechtsgehalte	51
II. Die Verhältnisfrage	54
1. Der Grundsatz prinzipiell strenger Exklusivität	54
2. Überschneidungs-, Verflechtungs- und Übergangszonen	55

§ 3 Zum Erfordernis einer eigenständigen Ausgestaltungsdogmatik

A. Ausgangslage	57
B. Objektive Grundrechtsgehalte und Eingriffsdogmatik	58
I. „Schutzbereich-Eingriff-Schranken“ als Bauelemente eines umfassenden grundrechtlichen Argumentationsschemas ..	58

II. Rekonstruktion der „klassischen“ Grundrechtsfunktion	61
III. Normative Ausgestaltung als „eingriffsgleiche“ Aktivität des Gesetzgebers	62
1. Ausformung rechtsgeprägter Schutzbereiche	63
2. Objektive Grundrechtsgehalte im Optimierungsmodell	66
a) Grundrechte als auf Optimierung drängende Prinzipien	66
b) Erstreckung des Optimierungsmodells auf die objektiv- rechtlichen Gehalte und seine Konsequenzen für das verfassungsrechtliche Anforderungsprofil	67
c) Tragfähigkeit des Optimierungsmodells	70
d) Fazit	73
C. Notwendigkeit einer Ausgestaltungsdogmatik	74
I. Das Anforderungsprofil im Anwendungsfeld der objektiven Grundrechtsseite	74
1. Entwicklung und Ableitung zusätzlicher Grundrechtswirkungen	74
2. Strukturelle Unterschiede zwischen der subjektiv-abwehr- rechtlichen und der objektiven Grundrechtsseite und ihre Konsequenzen für das Anforderungsprofil	77
II. Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit	79

2. Teil

Die harmonische Seite des Beziehungsgeflechts zwischen Grundrechten und subkonstitutionellem Recht

§ 4 Grundfragen der Unterscheidung von ausgestaltender und eingreifender Rechtsetzung

A. Bereichsweise Zuordnung subkonstitutionellen Rechts als Kernproblem einer jeden Ausgestaltungskonzeption	81
B. Unterscheidung der Normebenen	82
C. Mangelnde Tragfähigkeit übergreifender Ansätze	83
I. Zuordnung als Wertungsfrage	84
II. Zur Bedeutung der Vorbehaltsbestimmungen	85
D. Erfordernis einer fallgruppenorientierten Betrachtung	87

§ 5 Einsatzfelder der Ausgestaltungsdogmatik

A. Normative Konstituierung	90
I. Ausgangslage	90
1. Das theoretische Grundmodell	90
2. Problemstellung	92
II. Die Eigentumsgarantie als Paradigma einer normativ konstituierten Gewährleistung	92
1. Die Konzeption der Eigentumsgewährleistung in der Perspektive der vorherrschenden Betrachtung	93
a) Eigentum als rechtsgeprägter Schutzgegenstand der Individualgarantie	93
b) Mangelnde Eingriffsqualität eigentumskonstituierender Normen	96
c) Grundrechtliche Bindung des eigentumsgestaltenden Gesetzgebers	97
d) Fazit	99
2. Tragfähigkeit der vorherrschenden Eigentumskonzeption	99
a) Das Dogma vom Eigentum als „Schöpfung der Rechtsordnung“	100
aa) Vorstaatlicher oder staatlicher Charakter des Eigentums ...	100
(1) Eigentum als gesellschaftlich anerkannter Vermögenswert	100
(2) Eigentum als konstituierte Position	104
bb) Bereichsweise Auflösung des Dogmas	106
(1) Eigentumsgrundrechtlicher Schutz des Vermögens	106
(2) Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb	110
(3) Fazit	113
b) Institutsgarantie als Korrelat der Angewiesenheit des Grundrechts auf einfachgesetzliche Vermittlung	113
aa) Grundgedanken der Weimarer Entwicklung	114
bb) Institutsgarantien als „dogmatische Fossilien“	115
cc) Aktuelle Bedeutung der dogmatischen Figur – dargestellt am Beispiel des Art. 14 GG	116
(1) Spezifisch grundrechtliches Verständnis der Institutsgarantie	117
(2) Unverzichtbarkeit des Auslegungsgedankens	120
(3) Rechtspraktische Relevanz	122
3. Die Eigentumsgewährleistung als legitimes Einsatzfeld einer Ausgestaltungsdogmatik	124
III. Sonstige normativ konstituierte Gewährleistungen des Grundgesetzes	125
1. Die traditionellen Institutsgarantien – dargestellt am Beispiel der Gewährleistung der Ehe	126
2. Vollständig rechtsgeprägte Grundrechte – Das Beispiel der Vertragsfreiheit	131

a)	Verfassungsrechtlicher Schutz der Vertragsfreiheit	133
aa)	Vertragsfreiheit als Grundrecht	133
bb)	Dogmatische Verortung	134
b)	Zum Wesen der grundrechtlich geschützten Vertragsfreiheit	135
aa)	Vertragsfreiheit als rechtsgeprägte Gewährleistung	136
bb)	Vertragsfreiheit und Eingriffsabwehr	137
(1)	Vertragsrecht als Eingriff in die Vertragsfreiheit	138
(2)	Vertragsrecht als staatliche Ermächtigung zum privaten Grundrechtseingriff	142
(3)	Vertragsrecht als Fundament der Vertragsfreiheit	143
c)	Grundrechtsbindung des die Vertragsfreiheit ermöglichenden Gesetzgebers	144
aa)	Vertragsrecht und die Schutzpflicht des Staates	144
bb)	Vertragsfreiheit als Institutsgarantie	148
3.	Die maßgeblich rechtsgeprägten Grundrechte – Das Beispiel der Koalitionsfreiheit	149
a)	Die diffuse Bereichsdogmatik der Koalitionsfreiheit	150
b)	Schutzgegenstände des Art. 9 Abs. 3 GG im Überblick	151
aa)	Individuelle Garantie	152
bb)	Kollektive Koalitionsfreiheit	152
c)	Die Lehre vom grundrechtlich garantierten Kernbereich der Koalitionsfreiheit	153
aa)	Die Rechtsprechung des BVerfG	153
bb)	Die Kernbereichslehre im Kreuzfeuer der Kritik	154
cc)	Kernbereichslehre und normative Konstituierung	156
d)	Normative Konstituierung im Gewährleistungsbereich des Art. 9 Abs. 3 GG	160
aa)	Vorbehaltlos gewährleistete Aspekte der Koalitionsfreiheit	160
bb)	Bereiche der Konstituierung	161
(1)	Tarifautonomie	161
(a)	Tarifautonomie und staatliches Recht	161
(b)	Reichweite des Konstituierungserfordernisses	163
(2)	Freiheit des Arbeitskampfes	167
(a)	Stand der Debatte	167
(b)	Arbeitskampf als vorbehaltlos gewährleistete Freiheit	169
(c)	Kampffreiheit auf der Basis staatlichen Rechts	171
e)	Maßgeblich rechtsgeprägte Grundrechte und Ausgestaltung	175
4.	Normative Konstituierung als geläufige Erscheinung im Felde der Grundrechte	175
B.	Normative Konturierung	177
I.	Normative Konturierung und Grundrechtsbegrenzung	178
1.	Das theoretische Grundmodell	178

a) Begrenzungen des Schutzgegenstandes durch Normen mit Verfassungsrang	178
b) Begrenzungen des Schutzgegenstandes durch Normen im Rang unter der Verfassung	181
2. Dogmatischer Sinn der normativen Konturierung	182
II. Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk als Anwendungsfall der normativen Konturierung	184
1. Die Konzeption der Rundfunkfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG	185
a) Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit	185
b) Objektiv-rechtlicher Gehalt und Ausgestaltung	186
c) Individualgrundrechtliche Aspekte	188
2. Gesetzesakzessorische oder urwüchsige Freiheit – Das Grunddilemma der Rundfunkfreiheit	188
a) Vorrangig objektiv-institutionelle Deutung	189
aa) Freiheitliches Rundfunkwesen als vorrangiges Schutzgut . . .	189
bb) Gesetzesakzessorietät der individuellen Rundfunkfreiheit . .	191
b) Vorrangig individualgrundrechtliche Deutung	192
aa) Rundfunkfreiheit als „urwüchsige Rundumfreiheit“	192
bb) Entfaltung des objektiv-rechtlichen Gehalts als Grundrechtseingriff	193
3. Rundfunkfreiheit und normative Konturierung	194
a) Anhaltspunkte für einen „dritten Weg“	194
b) Objektiv-rechtlicher Gehalt als „latent“ vorhandene Begrenzung der individuellen Freiheit	197
aa) Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG als Grundrecht des Individuums . . .	197
(1) Ausgangslage	197
(2) Irrelevanz etwaiger Besonderheiten	198
bb) Zur Bedeutung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Rundfunkfreiheit	201
(1) Objektiv-rechtlicher Gehalt und dienende Funktion der Rundfunkfreiheit	202
(2) Aktualisierung des objektiv-rechtlichen Gehalts als Fall einer normativen Konturierung	205
4. Fazit	206
III. Ungeschriebene Grundrechtsbegrenzungen und normative Konturierung	207
1. Grundlagen des Kollisionsmodells	209
2. Erfordernis differenzierter Betrachtung	211
3. Echte Grundrechtskollisionen	212
a) Einschlägige Konstellationen im Überblick	213
b) Besonderheiten echter Grundrechtskollisionen	214
c) Dogmatische Lösungsansätze	214

aa)	Grundrechte Dritter als Eingriffsrechtfertigung	214
	(1) Die dogmatische Konstruktion im Lichte des grundgesetzlichen Freiheitsverständnisses	215
	(2) Der Lösungsansatz im Lichte der Grundannahmen des Kollisionsmodells	219
bb)	Grundrechte Dritter als ungeschriebene Schutzbereichs- grenzen	221
cc)	Grundrechtskollision und normative Konturierung	222
	(1) Die im Grundrecht angelegte Begrenzungsschicht	223
	(2) Aktualität und Wirksamkeit	223
	(3) Gesetzgeber als Adressat einer grundrechtlichen Einrichtungspflicht	225
dd)	Fazit	226
d)	Grundrechte unter Gesetzesvorbehalt und normative Konturierung	227
4.	Unechte Grundrechtskollisionen	228
IV.	Normative Konturierung und die Figur der Ausgestaltung	230
C.	Normative Konkretisierung	230
I.	Ausgangslage	230
	1. Sicherung und Förderung grundrechtsverbürgter Freiheit als Akt der normativen Konkretisierung	230
	2. Problemstellung	231
II.	Der Schutz vor Beeinträchtigungen aus der nichtstaatlichen Sphäre	232
	1. Schutzpflicht oder Eingriffsabwehr	233
	a) Die abwehrrechtliche Lösung	233
	b) Staatlicher Schutzauftrag als Ausfluß der objektiv-rechtlichen Grundrechtsseite	236
	2. Erfordernis der normativen Konkretisierung	237
	3. Einsatzfelder der Schutzpflichtlehre	239
	a) Drittverursachte Gefährdungen	239
	aa) Schutzpflicht und Institutsgarantie	240
	bb) Schutz- und Einrichtungspflicht	241
	b) Sonstige Bedrohungen aus der nichtstaatlichen Sphäre	242
	4. Fazit	243
III.	Freiheitsbeeinträchtigung infolge realer Mangellage	243
	1. Leistungsgewährung und Eingriffsabwehr	245
	a) Vorenthaltung einer Leistung als Grundrechtseingriff	246
	b) Leistung als Kompensation anderweitiger Eingriffe	247
	2. Leistungsgewährung als Erfüllung objektiv-grundrechtlicher Aufträge	250

a) Die Rechtsprechung des BVerfG	251
b) Objektiver Grundrechtsgehalt als Basis staatlicher Förderungs- und Leistungspflichten	252
3. Erfordernis der normativen Konkretisierung	253
IV. Verfahrensbezogene Sicherung und Verwirklichung der Grundrechte	255
1. Grundrechte als „Organisations- und Verfahrensmaximen“	255
2. Verwirklichung individueller Grundrechtsausübung durch staatliche Entscheidungsverfahren	256
a) Verfahrensabhängige Grundrechte	257
aa) Das Recht zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe	257
bb) Asylrechtsverbürgung	260
b) Erfordernis normativer Konkretisierung	261
3. Grundrechtssicherung durch Verfahren	261
a) Abwehrrechtliche Konzeption der Verfahrenskomponente	262
b) Leistungsrechtliche Einordnung der Verfahrens- komponente	264
c) Erfordernis der normativen Konkretisierung	266
V. Fazit	267
D. Normative Ausgestaltung als geläufige Erscheinung im Grundrechtsgebäude	267

§ 6 Charakteristika ausgestaltenden Rechts

A. Zum Erfordernis möglichst griffiger Zuordnungs- und Qualifikationsmerkmale	269
B. Zuordnung in den Konstellationen der Ausgestaltung	269
I. Charakteristika grundrechtskonstituierenden Rechts	269
1. Abstrakt-generelle Festlegung des Freiheitspotentials	269
2. Objektiver Zweck oder subjektive Regelungsentention des Gesetzgebers	271
3. Die Unterscheidung zwischen „inhalts- und schranken- bestimmenden“ Normen	272
a) Die Diskussion im Felde der Eigentumsgarantie	273
b) Vergleichbare Überlegungen bei anderen konstituierungs- bedürftigen Gewährleistungen	278
c) Differenzierung bei teilweise rechtsgeprägten Grundrechten	279

II. Wesensmerkmale der normativen Konturierung	280
1. Die Nähe zwischen Konturierung und Eingriff	281
2. Charakteristika grundrechtskonturierender Normen	281
a) Mangelnde Tragfähigkeit eines wirkungsbezogenen Ansatzes	282
b) Normzweck als maßgebliches Unterscheidungskriterium	282
III. Wesensmerkmale der normativen Konkretisierung	284
C. Fazit	286

3. Teil

Das verfassungsrechtliche Anforderungsprofil

§ 7 Grundfragen der Ausgestaltungsdogmatik

A. Grundrechtsbindung des ausgestaltenden Gesetzgebers	288
I. Zur These von der Dispositionsfreiheit des ausgestaltenden Gesetzgebers	288
II. Grundfragen der Maßstabbildung	291
1. Rückgriff auf die Wesensgehaltssperre des Art. 19 Abs. 2 GG	292
2. Die einzelgrundrechtlichen Anordnungen als maßgeblicher Anknüpfungspunkt	294
B. Ausgestaltung und Schrankensystematik	295
I. Versuche der Integration objektiver Grundrechtswirkungen in die Schrankensystematik des Grundgesetzes	296
II. Zur allenfalls eingeschränkten Bedeutung grundrechtlicher Gesetzesvorbehalte	297
C. Die formellen Schranken des Art. 19 Abs. 1 GG	301
I. Der ungesicherte Anwendungsbereich des Art. 19 Abs. 1 GG ..	301
II. Zitiergebot und Ausgestaltung	303
III. Verbot des „grundrechtseinschränkenden“ Einzelfallgesetzes	305
D. Ausgestaltung und Bestimmtheit	307

§ 8 Sachlich-inhaltliche Bindungen des ausgestaltenden Gesetzgebers

A. Ausgangslage	308
I. Prinzipiell einheitliche Struktur, Funktion und Wirkungsweise objektiver Grundrechtsgehalte	309
II. Das Grundraster eines übergreifenden Anforderungsprofils ...	312
B. Mindestbedingungen und Kernbereichsvorstellungen	314
I. Erfordernis der Wahrung gewisser Mindeststandards der Auftragerfüllung	314
II. Mindeststandard als absolute oder variable Größe?	315
1. Uneinheitliche Beurteilung in den verschiedenen Feldern der Ausgestaltung	316
2. Vorzugswürdigkeit eines zwischen Ordnungskern und vorgelagerter Zone differenzierenden Modells	318
III. Der Ordnungskern unterschiedlicher objektiver Grundrechtswirkungen	319
1. Grundrechtliche Institutsgarantien	319
2. Die „harte Auftragssubstanz“ im Kontext sonstiger Grundrechtswirkungen	322
a) Die Schutz-, Verfahrens- und Leistungskomponente	323
b) Einrichtungspflicht	325
IV. Reale Bedeutung des Ordnungskerns für den ausgestaltenden Gesetzgeber	326
C. Grundrechtliche Anforderungen in der dem Kernbereich vorgelagerten Zone	328
I. Inhalt und Reichweite der staatlichen Handlungspflichten – Keine Reduktion auf die Sicherstellung unverzichtbarer Essentialia	329
II. Ausgestaltung und Verhältnismäßigkeit	331
1. Uneinheitliche Beurteilung der Bedeutung und Wirkkraft des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Felde der Ausgestaltung ..	332
2. Bindung des ausgestaltenden Gesetzgebers an das Übermaßverbot .	334
a) Struktur und Bedeutung	335
b) Tragfähigkeit der Teilgehalte als Beurteilungsmaßstab für ausgestaltende Normen	336

c) Anwendbarkeit des Übermaßverbots in modifizierter Gestalt . . .	338
3. Das Untermaßverbot als übergreifender Ansatz	342
a) Die Lehre vom Untermaßverbot in der Kontroverse	343
aa) Untermaß- und Übermaßverbot als „zwei Seiten derselben Medaille“	343
bb) Wider die Kongruenzthese	344
b) Verzichtbarkeit des Untermaßverbots	347
III. Angemessenheit der normativen Ausgestaltung	350
1. Angemessenheit und Abwägung	352
2. Struktur der gebotenen Abwägung	352
3. Einzelelemente der Abwägung	354
a) Zusammenstellung und Gewichtung des Abwägungsmaterials . .	354
aa) Der Kreis abwägungserheblicher Belange	354
bb) Gewichtung abwägungserheblicher Belange	356
b) Abwägung und Ausgleich	357
aa) Willkürmaßstab	357
bb) Praktische Konkordanz	358
cc) Angemessenheits-Verhältnismäßigkeit	360
D. Fazit	363

§ 9 Konsequenzen einer Verfehlung des grundrechtlichen Auftragsgehalts

A. Verfassungswidrige Ausgestaltung als abwehrrechtlich relevanter Eingriff	364
I. Die „Umschlagtheorien“	365
II. Möglichkeit eines „Wechsels der Grundrechtsseite“ in den Konstellationen der Ausgestaltung	367
1. Fehlen eingriffsfähiger Substanz im Felde der normativen Konstituierung	368
a) Grundsatz	368
b) Ausnahmen in Fällen der Umgestaltung?	369
2. Die fehlgeschlagene Konturierung	369
3. Irrelevanz der „Umschlagtheorien“ im Felde der normativen Konkretisierung	371
III. Fazit	371
B. Kompensation normativer Defizite in der Rechtsanwendung	372
I. Problembehandlung in einschlägigen Konstellationen	372

II. Der Gesetzgeber als primärer Adressat handlungsgebietender Grundrechtsgehalte	375
1. Der Grundsatz gewaltenspezifischer Inpflichtnahme	375
2. Ausgestaltung und der allgemeine Vorbehalt des Gesetzes	376
a) Entfaltung objektiver Grundrechtswirkungen als „grundrechtswesentliche“ Staatsaufgabe	376
b) Vorbehalt parlamentarischer Regelung	380
c) Fazit	382
III. Unzulänglichkeiten der Auftragserfüllung	382
1. Keine Korrektur in Fällen qualifizierten gesetzgeberischen Unterlassens	383
2. Lückenfüllung durch die Exekutive	385
a) Fehlen originärer Regelungsbefugnisse im Vorbehaltsbereich ..	385
b) Gesetzesfreie „Notkompetenzen“ der Exekutive	386
3. Normergänzende Rechtsbildung durch die Judikative	388
a) Schöpferische Rechtsfindung als integraler Bestandteil der Rechtsprechung als Staatsfunktion	389
b) Der „Wesentlichkeitsvorbehalt“ als verfassungsrechtliche Grenze richterlicher Rechtsfortbildung	390
aa) Arbeitskämpfe, Wesentlichkeitstheorie und das BVerfG	390
bb) Mangelnde Übertragbarkeit der Wesentlichkeitstheorie auf das Verhältnis von Legislative und Judikative	392
c) „Notkompetenzen“ der Gerichtsbarkeit	394
IV. Fazit	395

4. Teil

Der Zugriff des Gesetzgebers auf den Bestand des ausgestaltenden Rechts

§ 10 Änderungsgesetzgebung und Ausgestaltungsdogmatik

A. Änderungsgesetzgebung als Normalfall	398
B. Konsequenzen der geänderten Ausgangslage	399
I. Ergänzende Normierung als Fall der Ausgestaltung	399
II. Umgestaltung als eigentliches Problemfeld	400

§ 11 Die Umgestaltung ausgestaltenden Rechts

A. Umgestaltung als verschärften Anforderungen unterliegende Ausgestaltung	402
----------------------------------------------------------------------------------	-----

B. Verfassungsrechtliche Sicherung des Bestandes ausgestaltender Normen	403
I. Umgestaltung als Änderung „materiellen Verfassungsrechts“ ..	404
1. Rangerhöhung des ausgestaltenden Rechts	404
2. Mangelnde Tragfähigkeit rangnivellierender Tendenzen	405
II. Grundrechtlicher Schutz des Bestandes ausgestaltenden Rechts	406
1. Das derzeitige Erscheinungsbild eines grundrechtlichen Normbestandsschutzes	407
a) Allgemeine Aussagen	407
b) Unsicherheiten der dogmatischen Verarbeitung	407
2. Normbestandsschutz und Eingriffsabwehr	408
a) Die Konzeption eines negatorischen Normbestandsschutzes ...	408
b) Tragfähigkeit eines abwehrrechtlich fundierten Normbestandsschutzes	410
3. Sicherung vorhandener Normenbestände im Lichte objektiver Grundrechtskomponenten	415
a) Grundrechtlicher Normbestandsschutz durch Institutsgarantien	416
aa) Zwei einander widerstreitende Positionen	417
(1) Institutsgarantie als „Kernbereichsschutz“	417
(2) Die „eingriffsdogmatische“ Konzeption der Institutsgarantie	418
(3) Würdigung	419
bb) Normbestandsschutz unter Berücksichtigung des Gebotsgehalts der Institutsgarantie	423
b) Übertragbarkeit auf andere objektive Grundrechtskomponenten	425
4. Fazit	425
C. Verschärfung des für Umgestaltungen maßgeblichen Anforderungsprofils unter abwehrrechtlichen Gesichtspunkten	426
I. Negatorischer Schutz in den Fallgruppen der Ausgestaltung ...	426
1. Normative Konstituierung	427
a) Die spezifische Schwäche normativ konstituierter Freiheit	428
b) Abwehrrechtlicher Schutz von „Produkten der Rechtsordnung“	429
aa) Der Schutzes des Bestandes „konkreter Positionen“	429
bb) Reichweite des Bestandsschutzes	431
c) Fazit	435
2. Normative Konturierung	436
3. Normative Konkretisierung	437
a) Keine „Zuordnung“ der durch konkretisierende Normen begründeten Rechtspositionen zum Schutzbereich konkretisierungsbedürftiger Gewährleistungen	437
b) Rechtspositionen als Schutzgegenstand des Art. 2 Abs. 1 GG ...	439

II. Verfassungsrechtliche Legitimationsanforderungen bei abwehrrechtlich relevanter Umgestaltung	441
1. Kumulation der Anforderungen	441
a) Das Beispiel der Eigentumsgarantie	442
b) Übertragbarkeit auf andere Fälle der Umgestaltung ausgestaltenden Rechts	445
2. Das maßgebliche Anforderungsprofil	446
D. Umgestaltung und Regelungsspielraum des Gesetzgebers	448
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	451
Literaturverzeichnis	457
Sachverzeichnis	487

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
ABG	Allgemeines Berggesetz
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AfP	Archiv für Presserecht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArBuR	Arbeit und Recht
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Baurecht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
Beil.	Beilage
Beschl.	Beschluß
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg

bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht. Forum für die Praxis des Rechts der Datenverarbeitung, Kommunikation und Automation
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft
DV	Deutsche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
etc.	et cetera
Einl.	Einleitung
ERPL/REDP	European Review of public law / Revue Européenne de droit public
EUGRZ	Europäische Grundrechts-Zeitschrift
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Ausbildung
JBl.	Juristische Blätter
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MünchArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht

n.n.V.	noch nicht veröffentlicht
Nachw.	Nachweise
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
no.	Number
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein Westfalen
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
p.	para
Parl.	Parlament
Preuß.	Preußisch
RdA	Recht der Arbeit
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
st.	ständige
Stenogr. Prot.	Stenographische Protokolle
StGB	Strafgesetzbuch
StVj	Steuerliche Vierteljahresschrift
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
UTR	Umwelt und Technikrecht
v.	von/vom
Var.	Variante
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
Verf.	Verfasser
VersG	Versammlungsgesetz
VerwArch	Verwaltungs-Archiv
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

vol.	volume
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WissR	Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsordnung
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
ZfSozRef	Zeitschrift für Sozialreformen
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung. Vierteljahresschrift für staatliche und kommunale Rechtsetzung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einführung

A. Umschreibung eines Problemfeldes

I. Grundrechte und Gesetzgebung

Die Grundrechte des Grundgesetzes „binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“. Mit dieser Formulierung bringt Art. 1 Abs. 3 GG in aller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß die Grundrechtsnormen der höchsten Stufe des staatlichen Normensystems angehören und von allen durch das Grundgesetz konstituierten Staatsgewalten zu beachten sind. Hiermit zugleich markiert die Bindungsklausel eine deutliche Trendwende in der wechselhaften Geschichte, auf welche die Grundrechtsentwicklung in Deutschland zurückblicken kann. Denn die heute als Selbstverständlichkeit erscheinende Höchstrangigkeit der Grundrechtsnormen,¹ deren Mißachtung die Verfassungswidrigkeit einfachen Rechts nach sich zieht, war dem Denken der deutschen Verfassungstradition keineswegs von Anfang an verfügbar.² Selbst noch zu Weimarer Zeit wurde – ungeachtet der gegen Ende dieser Epoche einsetzenden gegenläufigen Tendenzen³ – eine Höherrangigkeit der im zweiten Hauptteil der Reichsverfassung verankerten Grundrechte gegenüber dem Reichsrecht überwiegend nicht anerkannt.⁴ Aus der die Verfassungsänderung betreffenden Bestimmung des Art. 76 Abs. 1 WRV speiste sich der Gedanke, daß das Verfassungsgesetz und das einfache Gesetz Willensäußerungen ein und derselben Gewalt, nämlich der gesetzgebenden Gewalt, darstellten. Aus diesem Grunde wurde die Verfassung nicht

¹ Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 20 VI Rn. 3; Stern, in: ders., Staatsrecht III 1, S. 1199.

² Vgl. den Überblick bei Bauer, Geschichtliche Grundlagen, S. 59 ff.; Pieroth, Jura 1984, 568 ff.

³ Vgl. Hensel, HdbDStR II, S. 316 Fn. 2 befürwortete eine Ergänzung der Vorbehaltslehre, vermöge derer die Ausnutzung des Vorbehalts den „Wert der grundrechtlichen Entscheidung“ unangetastet lassen müsse; Huber, AöR 62 (1933), 17 hält eine gänzliche Aufhebung der Freiheiten der Person nicht für möglich; Schmitt, HdbDStR II, S. 592; ders., Verfassungslehre, S. 25 ff. hält gewisse „Grundnormen der Verfassung“ für unantastbar.

⁴ Anschütz, Verfassung, Anm. 3 zu Art. 76; Poetzsch-Heffter, Reichsverfassung, Anm. 1 zu Art. 76; Giese, Verfassung, Anm. 1 zu Art. 76; Thoma, HdbDStR II, S. 154; ders., in: Nipperdey I, S. 33; vgl. auch Hatschek, Staatsrecht I, S. 27: „Die Verfassungsurkunde hat keinen höheren Rang als jedes andere Gesetz. Der Satz: Verfassungsrecht bricht ihm entgegenstehendes Gesetzesrecht besteht nach Deutschem Verfassungsrecht in keiner Weise zu Recht“.

als über der Legislative, sondern als zu deren Disposition stehend betrachtet.⁵ Dementsprechend konnten die Grundrechte der WRV – soweit sie nicht ohnehin aus Gründen ihnen beigefügter Vorbehalte als „leerlaufend“ erachtet wurden – „sowohl einzeln, wie überhaupt mit dem ganzen Grundrechtsteil in toto, ohne weiteres und unterschiedslos geändert, durchbrochen, aufgehoben, vertilgt und vernichtet werden“.⁶ Soweit ihnen die Qualität unmittelbar geltenden Rechts zuerkannt wurde, entfalteten sie Bindungskraft im wesentlichen nur gegenüber den gesetzesanwendenden Staatsorganen. Für die Gesetzgebung hingegen hielten die Grundrechte allenfalls weit gefaßte Direktiven im Sinne programmatischer Appelle bereit.⁷ Normenhierarchisch wurden sie dem bestehenden Recht eingefügt und besaßen sog. Reichsgesetzeskräftigkeit.⁸ Vorrang gegenüber den Reichsgesetzen vermochten sie nur nach Maßgabe der lex-posterior Regel zu wirken.⁹ Auch wenn die Formel von den „Grundrechten nur im Rahmen der Gesetze“¹⁰ der Weimarer Situation nicht voll gerecht werden mag, zumal sie die gegen Ende der 20er Jahre auftretenden Tendenzen einer Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte ausblendet,¹¹ gibt sie doch aufs Ganze gesehen die Weimarer Entwicklung durchaus zutreffend wieder.

Erst mit dem Erlaß des Bonner Grundgesetzes trat ein grundlegender Wandel im Verhältnis der Grundrechte zur Gesetzgebung ein. Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen hatten gelehrt, „daß auch bei Volksvertretungen der Sinn für den Wert der Persönlichkeit verloren gehen und sie ihre Aufgabe vergessen können, Schützer der Individualsphäre zu sein“.¹² Als einzige mögliche Sicherung erschienen Sätze des objektiven Rechts, die auch die Volksvertretung als Gesetzgeber binden. In bewußter Abkehr von der Weimarer Reichsverfassung und in Reaktion auf die Rechtsbrüche des nationalsozialistischen Unrechtsregimes erfuhr die Normativität der Grundrechte des Bonner Grundgesetzes daher eine deutliche Stärkung,¹³ die in der Bindungsklausel des Art. 1 Abs. 3 GG, einem differenzierten System von Gesetzesvorbehalten und der Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit zum Ausdruck kommt, die der Bindungsklausel erst die im Rechtsleben notwendige

⁵ *Anschütz*, Verfassung, Anm. 1 zu Art. 76; hierzu *Bauer*, Geschichtliche Grundlagen, S. 93; *Ipsen*, Rechtsfolgen, S. 59 ff.

⁶ So die skeptische Analyse von *Schmitt*, HdbDStR II, S. 587; zum Begriff des Leerlaufs der Grundrechte auch *Thoma*, in: Festgabe Preußisches OVG, S. 195.

⁷ *Stern*, in: ders., Staatsrecht III 1, S. 1190.

⁸ *Thoma*, in: *Nipperdey* I, S. 34.

⁹ Vgl. hierzu *Gusy*, ZNR 1992, 170; *Ipsen*, Rechtsfolgen, S. 60; *Stern*, in: ders., Staatsrecht III 1, S. 1190.

¹⁰ *Krüger*, Grundgesetz und Kartellgesetzgebung, S. 12; *ders.*, DVBl. 1950, 626.

¹¹ Vgl. die Nachweise in Fn. 3.

¹² *V. Mangoldt*, in: ders., Grundgesetz, Art. 1 Anm. 4; vgl. auch *Dürig*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz I, Art. 1 Abs. III Rn. 103; *Krüger*, DVBl. 1950, 626.

¹³ Hierzu *Hesse*, EuGRZ 1978, 427.

„Aktualität“ verleiht und zurecht als „Schlußstein in der Aufwertung der Grundrechte“ bezeichnet worden ist.¹⁴

Vor diesem Hintergrund ist das Verhältnis von Grundrechten und Gesetzgebung – ganz im Sinne der Theorie vom Stufenbau der Rechtsordnung – als ein solches der Über- und Unterordnung zu charakterisieren. Dem Gesetzgeber treten die Grundrechte nicht mehr als bloße Programmsätze und allenfalls politisch bedeutsame Direktiven, sondern als aktuell geltendes Recht gegenüber, das mit Verbindlichkeit, Maßgeblichkeit und Durchsetzbarkeit begabt und daher in der Lage ist, die Nichtigkeit bzw. Vernichtbarkeit entgegenstehenden Gesetzesrechts zu bewirken. Ihre Vorrangigkeit und die ihnen zukommende Maßstabsfunktion verlangt nach einer strikten Differenzierung zwischen der grundrechtlichen und der einfachgesetzlichen Ebene.¹⁵ Wenn einfaches Gesetzesrecht an den Grundrechten gemessen werden soll, muß Klarheit herrschen, welche inhaltlichen Vorgaben den Grundrechten zu entnehmen sind. Eine Verwischung der Grenzen zwischen dem grundrechtlichen Maßstab und dem daran zu messenden einfachen Recht darf es nicht geben. Dies um so weniger, als Unsicherheiten hinsichtlich der grundrechtlichen Aussagen notwendig die Gefahr eines Übergriffs der zur Kontrolle berufenen Verfassungsgerichtsbarkeit in den Funktions- und Aufgabenbereich der Legislative in sich birgt.

Angesichts der gebotenen Differenzierung zwischen der grundrechtlichen und der einfachgesetzlichen Normebene sollte sich ein Nachdenken über „Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande“ oder – weniger weitreichend – über „Grundrechte aus der Hand des Gesetzgebers“¹⁶ an sich erübrigen, deuten solche Umschreibungen doch eine Nivellierung des Rangs, eine Verwischung der Grenzen zwischen der grundrechtlichen und der einfachgesetzlichen Normebene und nicht zuletzt eine Abschwächung der Bindungskraft der Grundrechte an, die unter der Geltung des Bonner Grundgesetzes undenkbar zu sein scheint. Der Vorwurf eines leichtfertigen Umgangs mit der Bindungsklausel des Art. 1 Abs. 3 GG und der hiermit intendierten Mäßigung und Begrenzung der Machtbefugnisse des Gesetzgebers drängt sich auf. Wenn dem so umschriebenen Problemfeld gleichwohl Aufmerksamkeit zuteil werden soll, so deshalb, weil das Beziehungsgeflecht zwischen Grundrechten und unterverfassungsrechtlichem Recht zu vielfältig ist, als daß es sich allein in den Kategorien der Einschränkung und Begrenzung gesetzgeberischer Befugnisse einfangen ließe.¹⁷

Selbstredend sind die Grundrechte unmittelbar geltendes, vom Gesetzgeber zu beachtendes, vorrangiges Recht, das vom Bürger zur Verteidigung sei-

¹⁴ *Stern*, Staatsrecht III 1, S. 1293.

¹⁵ Generell hierzu *Wahl*, *Der Staat* 20 (1981), 487.

¹⁶ So der Titel des Beitrags von *Herzog*, in: *Festschrift Zeidler II*, S. 1415 ff.; ferner *Nierhaus*, *AöR* 116 (1991), 72 ff.

¹⁷ Vgl. *Bethge*, *Der Staat* 24 (1985), 363 ff.; *ders.*, *VVDStRL* 57 (1998), 123.

ner Freiheitsbereiche gegen Übergriffe der Legislative mobilisiert werden kann, ohne daß es hierzu einer *interpositio legislatoris* bedürfte. Indessen würde das Verhältnis von Grundrechten und Gesetzgebung nur unvollständig erfaßt, wollte man allein die konfliktuelle Seite des Bezugs betonen. Dies zeigt sich deutlich, wenn Einzelgrundrechte ins Blickfeld geraten, deren Schutzobjekte nicht der Tatsachenwelt entnommen sind, sondern sich als „Produkte der Rechtsordnung“¹⁸ erweisen. Stellvertretend sei nur an die der gesetzlichen Inhaltsbestimmung bedürftige Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG, an die Verbürgung der Eheschließungsfreiheit in Art. 6 Abs. 1 GG, die zu ihrer Wirksamkeit auf eherechtliche Normierungen angewiesen ist, und an die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG erinnert, die entsprechende Gerichtsverfassungs- und -verfahrensgesetze voraussetzt.¹⁹ Die Abhängigkeit dieser grundrechtlichen Gewährleistungen von legislatorischer Aktivität tritt vergleichsweise offen zu Tage. Andere Grundrechtsgarantien stehen zumindest im Verdacht, ohne eine vorgängige einfachgesetzliche Normierung nicht in Anspruch genommen werden zu können. Als herausragender Vertreter dieser Kategorie erscheint die durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verbürgte Rundfunkfreiheit, der bereits attestiert wurde, weitgehend der Disposition des Gesetzgebers überlassen zu sein.²⁰ Dem schließt sich eine beachtliche Grauzone an, die bis zu scheinbar eindeutig nicht der gesetzlichen Vermittlung bedürftigen Grundrechten reicht. So hält sich selbst zur Garantie der Berufsfreiheit angesichts des Regelungsvorbehalts des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG hartnäckig die These, hierin käme ein dem Gesetzgeber adressierter Auftrag zum Ausdruck, den Normbereich der Berufsfreiheit erst aufzubauen.²¹ Jenseits dieser ungesicherten Felder tritt die Angewiesenheit auf einfachgesetzliche Normierung wieder deutlich hervor, wenn die den Grundrechten zuerkannte „Multifunktionalität“²² in das Blickfeld gelangt. Dort wo nicht die staatsausgrenzende, auf Abwehr staatlichen Handelns gerichtete Grundrechtsseite, sondern die den sog. objektiv-rechtlichen Gehalten der Grundrechte entspringenden schutzgewährenden, leistungsbezogenen oder verfahrensprägenden Funktionen angesprochen sind, bedarf es in besonderem Maße einfachgesetzlicher Normierung, um den grundrechtlichen Gehalt zum Tragen zu bringen. Diese eher rahmenartigen Grundrechtswirkungen sind auf gesetzgeberische Aktualisierung und Konkretisierung angelegt.²³ Erinnert sei nur an die „Gesetzesmedia-

¹⁸ Herzog, in: Festschrift Zeidler II, S. 1417.

¹⁹ Vgl. nur *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 1007, 1018, die die Normprägung des Schutzbereichs besonders betonen.

²⁰ Vgl. nur *Oppermann*, JZ 1981, 726.

²¹ *Majewski*, Grundrechte, S. 102 ff., 104; ähnlich *Lerche*, Übermaß, S. 111; *ders.*, HdbStR V, § 121 Rn. 39, der von einem der Inhaltsbestimmung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ähnlichen Bauwerk spricht; ebenso *Heyde*, in: Festschrift Zeidler II, S. 1429 f.; ferner *Sachs*, in: Stern, Staatsrecht III 2, S. 413; *Wieland*, Rundfunk, S. 231 f.

²² Hierzu *Häberle*, ERPL/REDP, vol. 8, no 1, 1996, p. 17; *Stern*, HdbStR V, § 109 Rn. 20.

²³ Vgl. *Jarass*, AöR 110 (1985), 395 f.; *Häberle*, DV 22 (1989), 413 spricht in diesem Kontext plastisch von „Grundrechtspolitik“.

tisierung“ der grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates²⁴ oder an die Diskussion um soziale Leistungsansprüche, bei denen – soweit sie anzuerkennen sind – die *interpositio legislatoris* unumgänglich erscheint.²⁵ Die genannten Erscheinungen verfügen – ungeachtet aller im übrigen bestehenden Unterschiede – über eine Gemeinsamkeit: Der Gesetzgeber tritt nicht als „Widerpart der Grundrechte“ oder gar als „Feind der Grundrechte“²⁶ in Erscheinung; vielmehr verfügen seine Regelungen über eine positiv grundrechtsrealisierende Richtung. Nicht der Normenkonflikt, sondern eher das konfliktfreie Miteinander charakterisiert in diesem Kontext das Verhältnis von Grundrecht und subkonstitutionellem Regelungsgefüge.

II. Grundrechtsverwirklichende Gesetzgebung im Lichte der Grundrechtsdogmatik

Mit dieser Seite des Beziehungsgeflechts zwischen Grundrechten und einfachem Recht verbinden sich schwierige Folgeprobleme, die in die provozierende Frage einmünden, ob nicht – wenn schon nicht alle, so doch zumindest einzelne – Grundrechte des Grundgesetzes nur „nach Maßgabe des einfachen Rechts“ gelten. Das heraufbeschworene Bild weckt Erinnerungen an die Weimarer Zeit und löst die Besorgnis aus, die von den Vätern des Grundgesetzes intendierte Stärkung der Grundrechte sei letztlich nicht gelungen. Auch wenn eine „Weimarisierung der Grundrechte“²⁷ und eine hiermit verbundene „Entfesselung“ der Gesetzgebung im Grundrechtsgebäude schon aus Gründen der durch Art. 1 Abs. 3 GG angeordneten Bindung des Gesetzgebers nicht zu befürchten ist, besteht doch wenig Anlaß, die angedeutete Problematik zu verharmlosen. Ungeachtet der prinzipiellen Anerkennung der Möglichkeit eines konfliktfreien Zusammenwirkens von Grundrecht und einfachem Recht herrscht nämlich noch immer beachtliche Unsicherheit im Umgang mit diesem Phänomen vor. Schon die Begriffsbildung ist uneinheitlich. Noch am verbreitetsten ist die Rede von der „Ausgestaltung der Grundrechte“²⁸ ohne daß recht klar wäre, was sich dahinter verbirgt. Die Offenheit und Weite dieses Terminus erlaubt es, ihm die Funktion eines Oberbegriffs für sämtliche, auch

²⁴ *Isensee*, HdbStR V, § 111 Rn. 151 ff.; in dieser Hinsicht auch *Dietlein*, Schutzpflichten, S. 66; *Wahl/Masing*, JZ 1990, 559 f.

²⁵ Zur Gesetzesabhängigkeit *Friauf*, DVBl. 1971, 677; *Martens*, VVDStRL 30 (1972), S. 42 f.; *Hesse*, Grundzüge, Rn. 289; *Krebs*, Vorbehalt des Gesetzes, S. 92; *Schmitt Glaeser*, WissR 7 (1974), 121 f.

²⁶ *Häberle*, Wesensgehaltsgarantie, S. 163; *Burgi*, ZG 9 (1994), 341.

²⁷ *Nierhaus*, AöR 116 (1991), 76; *Oppermann*, JZ 1981, 726.

²⁸ Siehe etwa *BVerfG*, Urt. v. 16.06.1981 – 1 BvL 89/78 – BVerfGE 57, 295, 321 f.; *Alexy*, Theorie, S. 300; *Bumke*, Grundrechtsvorbehalt, S. 58; *Häberle*, Wesensgehaltsgarantie, S. 180 ff.; *Hesse*, HdbVerfR I, § 5 Rn. 62 f.; *Ipsen*, Grundrechte, Rn. 149; *Jarass*, AöR 120 (1995), 367 f.

einschränkende Aktivitäten der Gesetzgebung im Grundrechtsbereich zuzuweisen.²⁹ Üblicherweise aber fungiert er als Gegenbegriff zu demjenigen der Grundrechtsbegrenzung und dient der Kennzeichnung solcher Konstellationen, in denen legislatorische Aktivitäten keine³⁰ oder allenfalls marginale Einschränkungen grundrechtlicher Substanz nach sich ziehen.³¹

Mit dieser – zumindest im Grundsätzlichen vorgenommenen – Differenzierung zwischen einschränkender und nicht-einschränkender Gesetzgebung gehen Schwierigkeiten im Umgang mit grundrechtsrelevantem Gesetzesrecht einher, die mit dem Hinweis auf eine allenfalls geringe dogmatische Relevanz der Unterscheidung³² nur unvollkommen verdeckt werden.³³ Wenn der Terminus der Ausgestaltung für ein – zumindest weitgehend – konfliktfreies Miteinander von Grundrecht und subkonstitutionellem Recht steht, erscheint die These von der dogmatischen Irrelevanz doch etwas gewagt, hängt doch gerade das Erfordernis verfassungsrechtlicher Legitimation von einem (an sich) bestehenden Widerspruch zwischen Grundrecht und Gesetzesnorm ab.³⁴ Auch wenn sich hiermit nicht die Aussage völliger Dispositionsfreiheit des ausgestaltenden Gesetzgebers verbindet, die – obwohl vereinzelt vertreten³⁵ – mit der Grundaussage des Art. 1 Abs. 3 GG schwerlich zu vereinbaren ist, liegt doch die Annahme nicht fern, daß sich die grundrechtlichen Anforderungen, die im Felde der Ausgestaltung zu beachten sind, von denjenigen unterscheiden, denen Eingriffsgesetze unterworfen werden.

Genau dies führt zum eigentlichen Kernproblem im Umgang mit grundrechtsausgestaltenden unterverfassungsrechtlichen Normen. Während für grundrechtseinschränkendes Gesetzesrecht mit der – wenn auch umstrittenen – Denkfigur des Grundrechtseingriffs eine Kategorie zur Verfügung steht, mit der sich vergleichsweise klare und eingefahrene dogmatische Strukturen verbinden, läßt sich für die positiv grundrechtsgestaltende Gesetzgebung nichts Vergleichbares feststellen. Es fehlt bereits an gesicherten Kriterien, die eine treffsichere Zuordnung grundrechtsrelevanter gesetzgeberischer Maßnahmen zum Bereich der Ausgestaltung erlauben würden.³⁶ So kann es kaum verwundern, wenn bereits an dieser Schnittstelle immer wieder Streitigkeiten im Hin-

²⁹ Zu diesem möglichen Begriffsverständnis *Alexy*, Theorie, S. 302.

³⁰ Vgl. nur *Sachs*, in: Stern, Staatsrecht III 1, S. 595.

³¹ In dieser Hinsicht *Schwarze*, JuS 1994, 658; ähnlich *Jarass*, AöR 110 (1985), 392.

³² *Lübbe-Wolff*, Eingriffsabwehrrechte, S. 60; ähnlich *Schwerdtfeger*, Fallbearbeitung, Rn. 448 f.

³³ *Burgi*, ZG 9 (1994), 343 Fn. 9 spricht von einer Verharmlosung der Unterscheidung.

³⁴ *Alexy*, Theorie, S. 300; *Sachs*, in: Stern, Staatsrecht III 1, S. 594 f.

³⁵ Vgl. *Eckhoff*, Grundrechtseingriff, S. 15; *Hain*, Rundfunkfreiheit, S. 87; *Steinbeiß-Winkelmann*, Grundrechtliche Freiheit, S. 109 ff.

³⁶ Die Abgrenzungsprobleme genügen manchem schon, um der Figur der Ausgestaltung mit Ablehnung zu begegnen; vgl. *Kemper*, Koalitionsfreiheit, S. 83 ff.; ebenso *Höfling*, Vertragsfreiheit, S. 34, der das Zentralproblem aller Ausgestaltungs-konzeptionen in der unzureichenden Differenzierung zwischen einschränkenden und nicht einschränkenden Normen sieht. Kritisch auch *Klein*, VVDStRL 57 (1998) 114 f.

blick auf die zutreffende Einordnung einfachgesetzlicher Maßnahmen aufbrechen. Aber selbst wenn eine gesetzliche Regelung als ausgestaltend identifiziert oder zumindest als solche akzeptiert ist, verbindet sich hiermit ein nur geringer Gewinn. Anders als im Felde der Eingriffskonstruktion, die mit vergleichsweise klaren dogmatischen Werkzeugen – vorgegebene Freiheit, staatlicher Eingriff, Vorbehalt des Gesetzes, Prüfung von Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit – operiert, fehlt es im Bereich der Ausgestaltung an gesicherten Erkenntnissen, ob und vor allem welche Direktiven die Grundrechte – ungeachtet etwaiger einzelgrundrechtlicher Besonderheiten – für den gestaltend tätig werdenden Gesetzgeber bereithalten. Wohl wird ihm manchen Orts ein weiter, verfassungsgerichtlich nur begrenzt kontrollierbarer Gestaltungsspielraum konzidiert,³⁷ welchen konkreten Anforderungen er aber zu genügen hat, erfährt eine zumeist höchst uneinheitliche Beurteilung.

Diese grob skizzierten Unsicherheiten werden noch gesteigert, wenn – wie im Regelfall – nicht die (erstmalige) Ausgestaltung, sondern die gesetzliche Änderung grundrechtsgestaltenden Rechts in Rede steht. Werden Handlungsmöglichkeiten, die den Grundrechtsträgern auf der Grundlage des bisherigen Rechts zu Gebote standen, eingeschränkt oder für die Zukunft ausgeschlossen, mag die Annahme einer als Eingriff zu bewertenden Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Sphären naheliegen.³⁸ Indessen erscheint dies weder gesichert noch verbindet sich hiermit automatisch die (uneingeschränkte) Anwendbarkeit eingriffsrechtlicher Grundsätze. Auch wenn der Gebrauch des dogmatischen Handwerkzeugs des Eingriffsdenkens keine Petrifizierung des subkonstitutionellen Rechtsbestandes nach sich ziehen muß,³⁹ darf doch nicht unbeachtet bleiben, daß die ursprünglich eröffneten Handlungsmöglichkeiten ihre Entstehung dem Wirken des einfachen Gesetzgebers verdanken. Zumindest dieser Aspekt weckt Zweifel an der Begründbarkeit eingriffsrechtlicher Legitimationsanforderungen, wenn der Gesetzgeber einen Rechtsbestand abzuändern beabsichtigt, den er womöglich ohne jeden verfassungsrechtlichen Zwang geschaffen hat.

Die vorstehend skizzierten Ungewißheiten im Umgang mit ausgestaltenden gesetzlichen Regelungen erklären zwanglos die vielfältigen Versuche, in „ausgestaltungsgeneigten“ Konstellationen die dogmatischen Regeln zur Anwendung zu bringen, denen sich gesetzliche Eingriffe zu fügen haben.⁴⁰ Dies

³⁷ Vgl. etwa *Badura*, HdbStR VII, § 163 Rn. 10; *Burgi*, ZG 9 (1994), 343; *Jarass*, AöR 120 (1995), 369 f.

³⁸ Für einen negatorischen Schutz einfachgesetzlich konstituierter Rechtspositionen *Lübbe-Wolff*, Eingriffsabwehrrechte, S. 150 ff.

³⁹ Wenn *Rotb*, Faktische Eingriffe, S. 168 f. annimmt, bei Anwendung eingriffsrechtlicher Grundsätze büßte der Gesetzgeber „nahezu jeden politischen Gestaltungsspielraum“ ein, so trifft dies jedenfalls nicht auf jene Grundrechte zu, die mit einem Gesetzesvorbehalt versehen sind. Hierzu *Manssen*, Privatrechtsgestaltung, S. 172.

⁴⁰ Exemplarisch sei verwiesen auf *Lübbe-Wolff*, Eingriffsabwehrrechte, S. 87 ff., 205 ff.; *Schlink*, EuGRZ 1984, 457 ff.; *Schwabe*, Grundrechtsdogmatik, S. 128 ff.

ist zwar verständlich, glaubt man sich hier doch zumindest in halbwegs gesichertem Fahrwasser, vermag aber nicht ohne weiteres zu befriedigen. Einmal abgesehen davon, daß der ohnehin schon stark zerfaserte Eingriffsbegriff weiter an Konturenschärfe und dogmatischer Klarheit zu verlieren droht,⁴¹ werden doch immer grundrechtsrelevante Konstellationen verbleiben, die selbst bei einem extensiven Begriffsverständnis nicht als Eingriff bewertet werden können.⁴² Ihnen keine Aufmerksamkeit zu widmen, liefe darauf hinaus, die jenseits der Grundrechtsbegrenzung gelegenen Formen grundrechtsrelevanter gesetzgeberischer Tätigkeit in ihrer Amorphheit zu belassen und dieses Feld dem einzelfallbezogenen und eher von Zurückhaltung gegenüber dogmatischer Durchdringung geprägten Zugriff der verfassungsgerichtlichen Judikatur zu überantworten. Überdies birgt eine schlichte Übertragung eingriffsrechtlicher Grundsätze auf die Fälle eines konfliktfreien Miteinanders von Grundrecht und einfachem Recht die nicht ausschließbare Gefahr in sich, politische Entscheidungs- und Gestaltungsfreiräume des demokratisch legitimierten Gesetzgebers unberechtigt zu verengen.⁴³ Dies zöge Gewichtsverlagerungen und Verschiebungen in dem ohnehin prekären Verhältnis von Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit nach sich. Denn die zur Anwendung gelangenden Maßstäbe sind nicht nur Handlungsmaßstäbe für den Gesetzgeber, sondern zugleich Kontrollmaßstäbe für die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung.⁴⁴ Dem befürchteten – von manchen vielleicht gewünschten – „Übergang vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat“⁴⁵ würde eine weitere Brücke gebaut.

Als besonders unbefriedigend aber erweist sich die derzeitige Situation noch aus einem anderen Grunde: Trotz seines eher diffusen Gehalts hat sich der Begriff der Ausgestaltung in der Rechtsprechung des BVerfG einen breiten Anwendungsbereich erobert. Nicht nur im Felde der klassischen Institutsgarantien der Ehe und Familie⁴⁶ sowie des Eigentums⁴⁷ und Erbrechts findet er Verwendung, sondern auch bei der Vereinigungs- und Koalitionsfrei-

⁴¹ Hierzu *Albers*, DVBl. 1996, 233 ff.; *Ipsen*, JZ 1997, 478; *Sachs*, JuS 1995, 303 ff.

⁴² Vgl. *Grimm*, Zukunft, S. 237. Dies wird selbst von *Schwabe*, Grundrechtsdogmatik, S. 129 f. akzeptiert, der im übrigen der Figur der Ausgestaltung mit deutlicher Ablehnung begegnet.

⁴³ Vgl. *Bethge*, VVDStRL 57 (1998), 123, 126.

⁴⁴ Zur Identität von Handlungs- und Kontrollmaßstab *Böckenförde*, Der Staat 29 (1990), 27; *Breuer*, in: Festschrift Redeker, S. 52; *Sachs*, in: Stern, Staatsrecht III 1, S. 725; *Wahl*, Der Staat 20 (1981), 501; eingehend *Heun*, Funktionell-rechtliche Schranken, S. 46 ff.; abweichend *Hesse*, in: Festschrift Mahrenholz, S. 553 ff.; *Scherzberg*, Grundrechtsschutz, S. 115 ff.

⁴⁵ *Böckenförde*, Gesetzgebende Gewalt, S. 402; *ders.*, Der Staat 29 (1990), 25.

⁴⁶ *BVerfG*, Beschl. v. 04.05.1971 – 1 BvR 636/68 – BVerfGE 31, 58, 69; Beschl. v. 30.11.1982 – 1 BvR 818/81 – BVerfGE 62, 323, 330; Beschl. v. 03.10.1989 – 1 BvL 78, 79/86 – BVerfGE 81, 1, 6 f.

⁴⁷ Vgl. etwa *BVerfG*, Beschl. v. 22.01.1997 – 2 BvR 1915/91 – BVerfGE 95, 173, 188.

heit,⁴⁸ der Rundfunkfreiheit⁴⁹ und – erst jüngst – auch bei der Vertragsfreiheit⁵⁰ sowie bei den Gewährleistungen der Rechtsschutzgarantie⁵¹ und des rechtlichen Gehörs.⁵² Ob sein Einsatzfeld damit bereits abschließend umrissen ist, läßt sich angesichts weitergehender Ansätze – etwa im Hinblick auf grundrechtliche Konfliktlagen⁵³ – durchaus bezweifeln. Werden überdies die eher auf Entfaltung denn auf Begrenzung angelegten sonstigen grundrechtlichen Gewährleistungspflichten⁵⁴ in die Betrachtung einbezogen, zu denen namentlich die staatlichen Schutzpflichten, der verfahrensbezogene Grundrechtsschutz sowie die Teilhabe an staatlichen Leistungen gerechnet wird, eröffnen sich weite „ausgestaltungsgeneigte“ Felder, die sich einer grundrechtsdogmatischen Durchdringung nicht aus Gründen eines mitunter vorschnell erscheinenden Rückgriffs auf eingriffsrechtliche Kategorien entziehen dürfen.

B. Ziel und Verlauf der Untersuchung

Vor diesem Hintergrund besteht zureichend Anlaß, dem Problem der Ausgestaltung in grundlegender Hinsicht nachzuspüren. Die schlichte Übertragung eingriffsrechtlicher Grundsätze kann nicht der „dogmatischen Weisheit letzter Schluß“ sein. Dies um so weniger als auch hierbei den Besonderheiten „ausgestaltender“ Rechtsetzungstätigkeit durch entsprechende Anpassung der anzulegenden Kontrollmaßstäbe Rechnung getragen werden muß, um das fragile Gefüge des institutionellen Verhältnisses zwischen Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit nicht in Unordnung zu bringen. Der scheinbare Gewinn klarer dogmatischer Strukturen verflüchtigt sich, wenn neben der angesprochenen Verflachung des Eingriffsbegriffs auch noch die Kontrollmaßstäbe von Fall zu Fall variieren und den Besonderheiten der jeweiligen Entscheidungskonstellation erst angepaßt werden müssen. Die eigentliche

⁴⁸ Zur Vereinigungsfreiheit *BVerfG*, Urt. v. 01.03.1979 – 1 BvR 532, 533/77, 419/78 und 1 BvL 21/78 – *BVerfGE* 50, 290, 354 f.; Beschl. v. 09.10.1991 – 1 BvR 397/87 – 84, 372, 378; zur Koalitionsfreiheit *BVerfG*, Urt. v. 01.03.1979 – 1 BvR 532, 533/77, 419/78 und 1 BvL 21/78 – *BVerfGE* 50, 290, 368; Beschl. v. 17.02.1981 – 2 BvR 384/78 – *BVerfGE* 57, 220, 246; Beschl. v. 26.06.1991 – 1 BvR 779/85 – *BVerfGE* 84, 212, 228.

⁴⁹ Vgl. nur *BVerfG*, Urt. v. 04.11.1986 – 1 BvF 1/84 – *BVerfGE* 73, 118, 166.

⁵⁰ *BVerfG*, Beschl. v. 19.10.1993 – 1 BvR 567, 1044/89 – *BVerfGE* 89, 214, 231 f.

⁵¹ *BVerfG*, Beschl. v. 20.04.1982 – 2 BvL 26/81 – *BVerfGE* 60, 253, 268 f.; Beschl. v. 02.12.1987 – 1 BvR 1291/85 – *BVerfGE* 77, 275, 284.

⁵² *BVerfG*, Beschl. v. 11.07.1984 – 1 BvR 1269/83 – *BVerfGE* 67, 208, 211; Beschl. v. 05.11.1986 – 1 BvR 706/85 – *BVerfGE* 74, 1, 5.

⁵³ *BVerfG*, Beschl. v. 08.02.1977 – 1 BvR 329/71, 217, 2237/73, 199, 217/74 – *BVerfGE* 44, 37, 50: „Gesetzliche Bestimmungen, die die in Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit einschränken, können vor dem Grundgesetz nur dann Bestand haben, wenn sie sich als *Ausgestaltung einer Begrenzung* durch die Verfassung selbst erweisen“ (Hervorhebung des Verf.).

⁵⁴ Zum Begriff *Holoubek*, Gewährleistungspflichten, S. 4 f.

Aufgabe der Dogmatik, die Rechtsanwendung zu erleichtern, indem einheitliche Entscheidungsmuster für parallele Lagen entworfen werden,⁵⁵ wird hier kaum noch erfüllt.

Damit ist das eigentliche Ziel der Untersuchung bereits vorgezeichnet. Auch wenn der Begriff der Ausgestaltung dies angesichts seiner Nähe zu institutionellen Grundrechtsdeutungen im Sinne Peter Häberles nahelegen könnte, ist weder eine Bekräftigung solchen Grundrechtsdenkens noch die Entwicklung eines sich hieran anlehnenen grundrechtstheoretischen Gedankengebäudes intendiert. Eingedenk der schon als „Überproduktionskrise“ apostrophierten grundrechtstheoretischen Bemühungen⁵⁶ könnten auch schwerlich wesentlich neue Erkenntnisse zu Tage gefördert werden. Statt dessen soll aufbauend auf den herkömmlichen und sich zumindest weitgehender Anerkennung erfreuenden Grundrechtsverständnissen der Versuch einer dogmatischen Aufbereitung des ungesicherten Terrains einer gesetzgeberischen Ausgestaltung der Grundrechte unternommen werden.⁵⁷

Die Bemühungen konzentrieren sich auf den Kreis der Freiheitsrechte, während die Leistungs- und Gleichheitsrechte aus der Betrachtung weitgehend ausgeklammert bleiben. Diese thematische Verengung basiert keineswegs auf einer Geringschätzung des Problems der Ausgestaltung im Anwendungsbereich dieser Gewährleistungen.⁵⁸ Allerdings erweist sich die Annahme einer Befugnis oder gar Pflicht des Gesetzgebers zur näheren Entfaltung oder Ausformung der primär auf Staatsabwehr gerichteten Freiheits(grund)rechte als besonders prekär.⁵⁹ Gerade hier besteht die Gefahr, daß ausgestaltende Normierungen strengen eingriffsrechtlichen Kautelen mit der Folge einer womöglich unberechtigten Verengung politischer Gestaltungsfreiräume unterworfen oder umgekehrt unter dem „harmlosen Etikett“ der Ausgestaltung manifeste Grundrechtseingriffe durchgeführt werden. Dies läßt die vorgenommene Eingrenzung der Untersuchung berechtigt erscheinen.

⁵⁵ Vgl. nur *Jarass*, AöR 120 (1995), 346 m.w.N.; ferner *Holoubek*, Gewährleistungspflichten, S. 6 f.

⁵⁶ *Lübbe-Wolff*, Eingriffsabwehrrechte, S. 13.

⁵⁷ Obwohl manche Äußerung des Schrifttums [vgl. *Jarass*, AöR 120 (1995), 346 f.; *Isensee*, HdbStR V, § 111 Rn. 48; *Lübbe-Wolff*, Eingriffsabwehrrechte, S. 21] in diese Richtung weist, wird hier – dies sei zur Klarstellung bemerkt – nicht der Vorstellung einer strikten Trennung zwischen Grundrechtstheorie und -dogmatik gefrönt, die ohnehin kaum möglich erscheint [vgl. hierzu *Manssen*, Privatrechtsgestaltung, S. 147 f.]. Gemeint ist lediglich, daß es nicht um die Entwicklung allgemeiner Aussagen über den Charakter der Grundrechte, ihre normative Zielrichtung und inhaltliche Reichweite geht, sondern die Erarbeitung technischer Regeln der Fallbearbeitung intendiert ist.

⁵⁸ Die Leistungsrechte, zu denen etwa Art. 19 Abs. 4, 101, 103 Abs. 1 GG gerechnet werden, sind anerkanntermaßen in besonderem Maße auf gesetzgeberische Entfaltung ihres Rechtsgehalts angelegt vgl. *Jarass*, AöR 120 (1995), 368 f. Zur Ausgestaltung im Bereich der Nichtdiskriminierung *Hesse*, Grundzüge, Rn. 305; *ders.*, HdbVerfR I, § 5 Rn. 63; *Stern*, in: *ders.*, Staatsrecht III 1, S. 1301; a.A. *Sachs*, Diskriminierungsverbot, S. 54 ff.

⁵⁹ Vgl. *Jarass*, AöR 120 (1995), 368 f.

Sachverzeichnis

- Abwägung 210, 352 ff.
 - Struktur 352 ff.
 - Einzelelemente 354 ff.
- Abwehrfunktion der Grundrechte 34 ff., 61, 77
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 132, 138
- Allgemeine Gesetze 85, 179, 181
- Allgemeine Handlungsfreiheit 133, 134 f., 439 ff.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 213, 222
- Änderungsgesetzgebung 398 ff.
 - Änderung ausgestaltungenden Rechts 400 f.
 - ergänzende Normierung 399 f.
- Aneignungsrecht 101
- Angemessenheits-Verhältnismäßigkeit 334, 350, 360 ff.
- Anwendung ausgestaltungenden Rechts 353
- Arbeits- und Lohnzahlungspflicht 172
- Arbeitskampf, siehe Koalitionsfreiheit, Arbeitskampf
- Asylrecht 260 f.
- Ausgestaltung der Grundrechte
 - als Daueraufgabe des Gesetzgebers 399, 447
 - als „eingriffsgleiche“ Aktivität des Gesetzgebers 62 ff.
 - Begriff 5 f., 14 f.,
 - derzeitiges Erscheinungsbild 16 ff.
 - grundrechtliche Direktiven 29 ff., 294 f., 308 ff.
 - Verhältnis zum Eingriff 18 f., 51, 54 ff.
 - und Einheitslösung 16 ff.
 - und Schrankensystematik 295 ff.
- Ausgestaltungsdogmatik
 - Einsatzfelder 21 ff., 89 ff.
 - Grundfragen 288 ff.
 - Grundraster 312 ff.
 - Kernprobleme 81 ff.
 - Notwendigkeit 57 ff.
 - verfassungsrechtliches Anforderungsprofil 288 ff., 308 ff.
- Verfehlung verfassungsrechtlicher Anforderungen 364 ff.
- und Änderungsgesetzgebung 397 ff.
- Ausstrahlungswirkung 41
- Baurechtlicher Bestandsschutz 106, 373
- Beruf 4, 85 f., 135, 199
- Bestimmtheit, 307, 380
- Beurteilungs-, Ermessens- und Prognosespielraum 69 f., 385
- Bindung
 - der Bürger an die Grundrechte, siehe Drittwirkung
 - des Gesetzgebers an die Grundrechte, siehe Grundrechte, Bindungswirkung
- Boykottaufruf 74
- Bund-Länder-Verhältnis 336, 339, 341
- Charakteristika ausgestaltungenden Rechts 26 ff., 269 ff.
- Demokratieprinzip 376, 393
- Dispositives Vertragsrecht 139 f.
- Dogmatik 5 ff., 9 f.
- Doppelgrundrecht 152
- Drittverursachte Gefährdungen 239 ff.
- Drittwirkung, siehe Grundrechte, Drittwirkung
- Duldungspflicht 233 ff.
- Ehe 8, 22, 52, 126 ff., 320, 365, 430
 - als Produkt der Rechtsordnung 127 f.
 - besonderer Schutz 126
 - Eheschließungsfreiheit 127 ff., 135
 - Eheverbot 128, 129
 - Lebensgemeinschaft 127
- Ehe- und Familienrecht 127, 130
- Ehre 179, 213
- Eigentum 4, 22, 26 f., 52, 85, 92 ff., 320 f., 354, 365, 373, 429 ff.
 - als Schöpfung/Produkt der Rechtsordnung 100 ff., 106

- ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung 109, 444 f.
- Individual- oder Rechtsstellungsgarantie 93
- Inhalts- und Schrankenbestimmung 27, 102, 273 ff.
- Enteignung 27, 103, 433
- Nutzungsmöglichkeiten 123, 432 f.
- Schutzgegenstände 93 ff.
- Soziale Bindungen 104 f.
- Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb, siehe Gewerbebetrieb
- Eingriffs- und Schrankendenken 13, 36
- Eingriffsabwehr, siehe Abwehrfunktion der Grundrechte
- Eingriffsbegriff 8, 50 f.
- Einrichtungspflicht 182 ff., 196, 204, 206, 225 f., 230, 241 f., 325 f.
- Einzelfallgesetz 301, 305 ff.
- Einzelpersonengesetz 305
- Erbrecht 126
- Ermessensspielraum, siehe Beurteilungs-, Ermessens- und Prognosespielraum
- Ersatzgesetzgeber 374, 389, 391
- Exklusivität, siehe Grundsatz der Exklusivität

- Familie 22, 126
- Film 198
- Finalprogramm 78
- Fischereirecht 271
- Förder- und Leistungsfunktion 5, 42, 244 ff., 324
 - Leistung als Kompensation staatlicher Eingriffe 247 ff.
 - Vorenthaltung einer Leistung als Eingriff 246 f.
 - staatlicher Leistungsauftrag 250 ff.
- Freiheitsprobleme
 - eindimensionale 55 f.
 - mehrdimensionale 56
- Freiheitsverständnis des Grundgesetzes 215 ff.

- Gemeinschaftsvorbehalt 208
- Geschäftsfähigkeit 136, 138 f., 431 f.
- Gesetzesänderung, siehe Änderungsgesetzgebung
- Gesetzesfreie Notkompetenzen
 - der Exekutive 386 f.
 - der Judikative 394 f.
- Gesetzesmediatisierung 4, 26, 48, 53, 87, 404

- Gesetzesvorbehalt 68, 85 ff., 227, 290, 295 ff., 305, 341
- Gesetzgeber
 - Bindung an die Grundrechte, siehe Grundrechte, Bindungswirkung
 - Freund der Grundrechte 5, 49, 401
 - Gestaltungsspielraum 7, 24, 309 f., 312 f., 352, 415, 421, 448 f.
 - Widersacher der Grundrechte 5, 47 f., 138, 401
- Gesetzgebung
 - ambivalente Rolle im Grundrechtsgebäude 32, 47 ff.
 - und Verfassungsgerichtsbarkeit 31, 71 f., 79 f., 421
- Gestaltungsspielraum, siehe Gesetzgeber, Gestaltungsspielraum
- Gestörte Vertragsparität 132, 146, 148
- Gewährleistungspflichten, siehe objektive Grundrechtsgehalte
- Gewaltenspezifische Inpflichtnahme, siehe Grundsatz der gewaltenspezifischen Inpflichtnahme
- Gewaltenteilung 389, 394
- Gewaltmonopol 234
- Gewerbebetrieb 110 ff.
- Gewissen 258 f.
- Gleiche Freiheit anderer 216 f.
- Gleichheit 305 f.
- Grundgesetz als Rahmenordnung 70 f.
- Grundrechte
 - als Optimierungsgebote 39, 60, 66 ff., 166, 289, 313, 337, 361
 - als Werte, Wertentscheidungen und Elemente objektiver Ordnung 36 f., 75 f., 117, 126, 209, 227, 252, 265, 309
 - Bindungswirkung 2 f., 97 f., 288 ff., 328
 - Doppelseitigkeit 32 ff., 39
 - Drittwirkung 41, 214, 225
 - Primärfunktion 34, 45, 46 f.
 - Prinzipiencharakter 66 ff.
 - objektive Gehalte 36 ff.
- Grundrechte Dritter
 - als Eingriffsrechtfertigung 214 ff.
 - als ungeschriebene Schutzbereichsgrenze 221 f.
- Grundrechte im Leistungsstaat, siehe Förder- und Leistungsfunktion
- Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande 3, 14, 267, 397
- Grundrechtsbegrenzungen 178 ff.
 - ungeschriebene Grundrechtsbegrenzungen 207

- Grundrechtsfunktionen 34 ff.
 Grundrechtskollision 24 f., 184, 208 ff.
 – echte Grundrechtskollisionen 212 ff.
 – Grundlagen des Kollisionsmodells 209 ff.
 – unechte Grundrechtskollisionen 228 ff.
 Grundrechtspolitik 49
 Grundrechtsprägung 14, 85
 Grundrechtsschutz durch Organisation-
 und Verfahren, siehe Organisations- und
 Verfahrensfunktion
 Grundrechtsvoraussetzungen 117, 245, 247,
 253, 437, 438
 Grundsatz der Exklusivität 18, 54 ff.
 Grundsatz der gewaltenspezifischen
 Inpflichtnahme 375
- Hamburger Deichordnungsgesetz 102
 Handlungs- und Kontrollnorm 72 f., 80,
 269, 360
 Handlungsfreiheit, siehe allgemeine
 Handlungsfreiheit
 Hochschulgesetz 46
- Informationelle Selbstbestimmung 263
 Institutionelles Grundrechtsverständnis 10,
 16
 Institutsgarantien 43, 53, 91, 98, 113 ff., 157,
 176, 240, 319 ff., 416 ff.
 – Entwicklung zur Weimarer Zeit 114 f.
 – Gebotsgehalt 117 ff.
 – spezifisch grundrechtliches Verständnis
 117 ff.
 – Unverzichtbarkeit und rechtspraktische
 Relevanz 120 ff.
 – und Normbestandsschutz 416 ff.
 Integrationslehre 162
- Judicial self-restraint 72
 Jurisdiktionsstaat 8, 38
- Kleinbetriebsklausel 353
 Koalitionsfreiheit 22 f., 52, 149 ff., 280, 322,
 355, 366, 373, 431
 – als rechtsgeprägte Gewährleistung 149 f.
 – Arbeitskampf 167 ff., 390 ff.
 – Kernbereichslehre 153 ff.
 – Schutzgegenstände 151 ff.
 – Tarifautonomie 161 ff.
 Kollidierendes Verfassungsrecht, siehe
 Grundrechtskollisionen
 Kommunale Selbstverwaltung 336, 341
 Kompensationsgedanke 248, 262
 Konkordanz, siehe praktische Konkordanz
- Kreditaufnahme 339, 341
 Kriegsdienst 86, 257 ff., 261
 Kündigungsschutz 144, 147
- Leben und körperliche Unversehrtheit 213,
 232, 239, 296
 Lebensgemeinschaft, siehe Ehe,
 Lebensgemeinschaft
 Leerlauf der Grundrechte 2, 43, 114 f., 257,
 329
 Legislative, siehe Gesetzgebung
 Leistungsansprüche gegen den Staat 5
- Meinungs- und Willensbildung 202 ff.
 Meinungsäußerung und -verbreitung 203,
 213, 281
 Meinungsmarkt 204
 Menschenbild des Grundgesetzes 210,
 217
 Mindestbedingungen und Kernbereichs-
 vorstellungen 314 ff., 352
 – absolute oder variable Größe 315 ff.
 – Reale Bedeutung 326 ff.
 Mißbrauchslehre 208
 Mülheim-Kärlich 262, 413
- Nachbarschutz 106
 Naßauskiesung 432
 Naturereignisse 239, 242
 Natürliche Freiheit 94, 101, 125, 137, 168,
 419, 447
 Negative Kompetenznorm 35, 48
 Negatorischer Normbestandsschutz, siehe
 Normbestandsschutz, negatorischer
 Nichtregelungsvorbehalt 300
 Normative Konkretisierung 89, 230 ff., 371,
 437 ff.
 Normative Konstituierung 89, 90 ff.,
 161 ff., 368 f., 427 ff.
 – theoretisches Grundmodell 90 f.
 Normative Konturierung 89, 177 ff., 369 ff.,
 436 f.
 – dogmatischer Sinn 182 ff.
 – theoretisches Grundmodell 178 ff.
 Normbestandsschutz
 – grundrechtlicher 406 ff.
 – negatorischer 61, 122 f., 403, 408 ff.
 – im Lichte objektiver Grundrechtsgehalte
 415 ff.
 Numerus-clausus 251
- Objektive Grundrechtsgehalte
 – Entwicklung und Ableitung 36 ff., 74 ff.

- Gebots- und Auftragsgehalt 43 f., 77, 54, 294, 309, 312 f.
- Gemeinsamkeiten 43, 53 f., 309 ff.
- Terminologie, Bedeutung, Einzelausprägungen 39 ff.
- Ordnungskern, siehe Mindestbedingungen und Kernbereichsvorstellungen
- Optimierungsgebote, siehe Grundrechte als Optimierungsgebote
- Organisations- und Verfahrensfunktion 42, 255 ff., 323
 - verfahrensabhängige Grundrechte 257 ff.
 - Grundrechtssicherung im Verfahren 261
 - Grundrechtssicherung durch Verfahren 261 ff.
- Paritätsrechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts 169
- Parlamentarischer Rat 172
- Persönlichkeitsrecht, siehe allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Praktische Konkordanz 64, 210, 355, 358 ff.
- Pressefreiheit 198 ff.
- Privatautonomie, siehe Vertragsfreiheit
- Privatschulsubventionierung 248 ff., 251, 398
- Produkte der Rechtsordnung
 - abwehrrechtlicher Schutz 429 ff.
- Prognosespielraum, siehe Beurteilungs-, Ermessens- und Prognosespielraum
- Quasi-tatbestandliche Begrenzung 180, 183
- Reale Freiheit 243 f.
- Recht auf Heimat 207
- Rechtliches Können 139, 165, 440
- Rechtsfortbildung, siehe richterliche Rechtsfortbildung
- Rechtsgeprägte Grundrechte 21 ff., 85, 90
- Rechtsgeprägte Schutzbereiche der Freiheitsrechte 62, 63 ff.
- Rechtsschutz 4, 256, 266, 298
- Rechtssicherheit 389, 393
- Rechtsstaat 340 f., 376, 393, 414
- Rechtsverweigerung 389
- Rekonstruktion der Eingriffsabwehr 61 ff., 246
- Religionsfreiheit 178, 207, 213
- Resubjektivierung objektiver Grundrechtsgehalte 40, 43
- Richterliche Rechtsfortbildung 373, 388 ff., 393
- Rückwirkung 414
- Rundfunk 4, 23, 28, 52, 184 ff., 366
 - als Individualgrundrecht 188, 191, 192 f., 197 ff.
 - dienende Freiheit 185 f., 199, 202 ff.
 - objektiv-rechtlicher, institutioneller, überindividueller Gehalt 186 ff., 189 ff., 193 f., 201 ff.
 - Sondersituation auf dem Rundfunksektor 187, 198 ff.
- Rundfunkanstalt 42
- Salvatorische Klausel 107, 109
- Schlüsselgewalt 268, 271
- Schranken-Schranke 14, 293, 301, 336, 345
- Schutz des Vermögens 106 ff.
- Schutz durch Eingriff 56, 345
- Schutzbereich-Eingriff-Schranken-Schema 58 ff.
- Schutzbereichsgrenzen 181 f., 221 f., 223
- Schutzpflichten 5, 25, 42, 53, 232 ff., 298 ff., 323 f., 355
 - abwehrrechtliche Lösungen 233 ff.
 - Einsatzfelder der Schutzpflichtlehre 239 ff.
 - staatlicher Schutzauftrag 236 f.
- Schwangerschaftsabbruch 75, 412
- Selbsthilfeverbot 235
- Sittenwidrigkeit 146
- Sozialstaatsprinzip 138, 232, 250
- Staatliche Informationspolitik 207
- Staatliche Schutzpflichten, siehe Schutzpflichten
- Staatliches Gewaltmonopol, siehe Gewaltmonopol
- Staatsangehörigkeit 22, 175 f., 431
- Staatszielbestimmung 45
- Status negativus 35
- Steuer- und Eigentumswende 108
- Streikeinsatz von Beamten 391 f.
- Tarifautonomie, siehe Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie
- Telefonüberwachung 285
- Übermaßverbot 31, 69, 122, 138, 332, 334 ff., 410, 448
 - grundrechtliche Abstammung 341 f.
 - Struktur und Bedeutung 335 f.
 - und Ausgestaltung 336 ff.
- Umgestaltung 11, 61, 83, 166, 271, 277, 369
 - als Änderung materiellen Verfassungsrechts 404 ff.
 - Begriff 83

- verfassungsrechtliche Legitimation 441 ff.
- und Eingriffsabwehr 426 ff.
- Umschlagtheorien 28, 365 ff.
- Unerlässlichkeitsformel 154, 155, 159
- Universität 42
- Unterhaltsverpflichtung 130
- Untermaßverbot 219, 317, 323, 334, 342 ff.
 - Kongruenzthese 343 f.
 - Verzichtbarkeit 347 ff.
- Vereinigungsfreiheit 22, 52, 64, 176 f., 180, 280, 321 f.
- Verfassungsgerichtliche Kontrolldichte 72
- Verfassungskonforme Interpretation 372
- Verhältnismäßigkeit 331 ff.
- Vermögensschutz, siehe Schutz des Vermögens
- Versammlung 178 f., 207
- Vertragsfreiheit 22, 52, 131 ff., 430
 - als Schöpfung der Rechtsordnung 136 f.
 - grundrechtlicher Schutz 133 ff.
 - und Eingriffsabwehr 137 ff.
- Vertragsrecht, Vertragsordnung 354, 138 ff., 279
 - als Eingriff in die Vertragsfreiheit 138 ff.
 - als Ermächtigung zum privaten Grundrechtseingriff 142 f.
- als Fundament der Vertragsfreiheit 143
- und Schutzpflicht 144 ff.
- Vertrauensschutz 414, 435
- Volkszählung 263
- Vorkaufsrecht 444
- Weimarer Reichsverfassung 1, 189
- Weimarisierung der Grundrechte 30, 100, 289
- Wesensgehalt 69, 121, 157, 292 ff., 447
- Wesentlichkeit, Wesentlichkeitstheorie 307, 376 ff., 390 ff.
 - Vorbehalt parlamentarischer Regelung 380 ff.
- Willensbildung, siehe Meinungs- und Willensbildung
- Willkür 305, 357 f.
- Wissenschaft und Kunst 178, 207, 212 f., 222, 251, 281
- Wissenschaftliches Personal 166, 431
- Wohlerworbene Rechte 430, 442
- Wohnung 35, 244
- Wohnungseigentums-Gesetz 82, 277
- Zitiergebot 64, 69, 301, 303 ff., 447
- Zusätzliche Grundrechtswirkungen, siehe objektive Grundrechtsgehalte

Jus Publicum

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Alphabetisches Verzeichnis

- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*.
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Claasen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11*.
- Di Fabio, Udo*: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8*.
- Enders, Christoph*: Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27*.
- Epping, Volker*: Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32*.
- Felix, Dagmar*: Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34*.
- Gellermann, Martin*: Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande. 2000. *Band 61*.
- Gröschner, Rolf*: Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4*.
- Gross, Thomas*: Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45*.
- Häde, Ulrich*: Finanzausgleich. 1996. *Band 19*.
- Heckmann, Dirk*: Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28*.
- Hellermann, Johannes*: Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54*.
- Hermes, Georg*: Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29*.
- Hösch, Ulrich*: Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56*.
- Holznapel, Bernd*: Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18*.
- Horn, Hans-Detlef*: Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42*.
- Huber, Peter-Michael*: Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1*.
- Ibler, Martin*: Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43*.
- Jestaedt, Matthias*: Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50*.
- Kadelbach, Stefan*: Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36*.
- Kahl, Wolfgang*: Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59*.
- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Lehner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.

Jus Publicum

- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Puhl, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
- Rossen, Helge*: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
- Rozeck, Jochen*: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
- Sacksofsky, Ute*: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
- Edin Šarčević*: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
- Schlette, Volker*: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund*: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38*.
- Schulte, Martin*: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
- Sobota, Katharina*: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
- Sodan, Helge*: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
- Sommermann, Karl-Peter*: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
- Trute, Hans-Heinrich*: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisation. 1994. *Band 10*.
- Uerpmann, Robert*: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
- Wall, Heinrich de*: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
- Wolff, Henrich Amadeus*: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
- Volkman, Uwe*: Solidarität - Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
- Vofskuhle, Andreas*: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
- Ziekow, Jan*: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gerne von
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*

Mohr Siebeck